

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die besondere Benutzung des Stadtparks und des Museumsparks der Stadt Schwabach

(Stadtparkgebührensatzung – StpGebS -)

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS- 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Die Stadt Schwabach erhebt für die besondere Benutzung des Stadtparks und des Museumsparks nach § 7 b Abs. 2 der Satzung für die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach (GrünAnIS) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine besondere Benutzung im Sinne von Absatz 1 ist jede Benutzung, die einer Erlaubnis gemäß § 7b Abs. 2 der Grünanlagensatzung der Stadt Schwabach bedarf.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die besondere Benutzung durch die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 7 b Abs. 2 Grünanlagensatzung förmlich erlaubt wurde.
- (4) Das Recht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben bleibt unberührt.
- (5) Die Gebühren werden in der Regel zusammen mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erhoben. Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

§ 2

Gebührenmaßstab

Gebühren werden nach der Fläche und der Dauer der besonderen Benutzung erhoben. Bei Überschreitungen und ungenehmigten Benutzungen werden die tatsächliche Inanspruchnahme und die Dauer der besonderen Benutzung zugrunde gelegt. Im Übrigen bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme und Dauer der besonderen Benutzung.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis nach Absatz 1 eine Rahmengebühr oder keine Gebühr enthält, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlagen und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

- (3) Die im Gebührenverzeichnis nach Tagen bemessenen Gebühren werden für jeden angefangenen Tag bzw. Woche voll berechnet.
- (4) Ergeben sich nach der Berechnung Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge gerundet.
- (5) Auf die Erhebung der Gebühren kann bei Geringfügigkeit der Gebühren verzichtet werden. Geringfügigkeit ist bei einem Gebührenbetrag von unter 10 Euro anzunehmen.
- (6) Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung wird ein Verspätungszuschlag i. H. v. 30 % der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (7) Für die Erfüllung der im Bescheid festgesetzten Verpflichtungen kann eine Sicherheitsleistung in Geld verlangt werden, insbesondere dann, wenn an den Grünanlagen Beschädigungen durch die besondere Benutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Als Maßstab sind hier die geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen anzusetzen. Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beseitigung und Beendigung der Ausnahmegewilligung feststeht, dass der Stadt Schwabach durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden bei
 - a) Sondernutzungen, an denen ein ausschließliches oder überwiegend öffentliches Interesse besteht;
 - b) Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
 - c) Fällen, in denen die Erhebung der Gebühr im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

§ 5

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Zeitpunkt, von dem an die besondere Benutzung ausgeübt wird oder für den eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem zeitlichen Ablauf der Erlaubnis.
- (3) Bei einer unerlaubten Sondernutzung endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Nutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Nutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Schwabach alle zur Ermittlung der Gebühregrundlage erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen -geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Endet die besondere Benutzung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes und wurde dies der Stadt Schwabach schriftlich angezeigt, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Stadt Schwabach zurückerstattet.
- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der Rückzahlungsbetrag 10,00 Euro unterschreitet.

§ 9 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Die Begleichung der Gebührenforderung für nicht genehmigte Sondernutzungen begründet keinen Anspruch auf Sondernutzungsbewilligung.
- (2) Der Anspruch der Stadt Schwabach auf Entrichtung der Gebühren für ungenehmigte Sondernutzungen besteht unabhängig von der Möglichkeit in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach, den

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die besondere Benutzung des Stadtparks der Stadt Schwabach**

Gebührenverzeichnis

Art der Sondernutzung	Maßstab	Dauer	Gebühr in Euro
<u>Aufführungen, Veranstaltungen</u>			
a) gewerblich	bis 100 m ²	Tag	90,00
	bis 500 m ²	Tag	170,00
	bis 1.000 m ²	Tag	330,00
	über 1.000 m ²		330,00 bis 1.650,00
b) nicht gewerblich	bis 100 m ²	Tag	45,00
	bis 500 m ²	Tag	85,00
	bis 1.000 m ²	Tag	175,00
Nutzung Pavillon		Tag	25,00
Straßenkünstler	Max 3. Tage/pro Genehmigung		8,00